

Marktgemeindeamt St. Florian

4490 St. Florian, Leopold-Kotzmann-Straße 1

Tel. 07224-4255-0, www.st-florian.at;

gemeinde@st-florian.ooe.gv.at



WOHNUNGSVERGABE-RICHTLINIEN FÜR DIE MARKTGEMEINDE ST. FLORIAN

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. Februar 2022 gelten diese Richtlinien für die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen sowie von Wohnungen, für die die Gemeinde ein Vorschlagsrecht hat, nach Maßgabe der im Wohnungsgesuch enthaltenen Angaben.

§ 1 Grundsätzliches

Um eine einheitliche Berücksichtigung der Vergabekriterien für die Wohnungsvergabe bzw. das Vorschlagsrecht sicherzustellen, sind folgende Punkte zu beachten und zu bewerten, wobei Gemeindebürger aus St. Florian den Vorzug genießen.

§ 2 Persönliche Verhältnisse

Pro Person (Erwachsenen), die die Wohnung bewohnen will	10 Punkte
Für das erste und zweite unversorgte Kind (gebunden an den Bezug der Familienbeihilfe), das im gemeinsamen Haushalt wohnt	je 8 Punkte
Für jedes weitere unversorgte Kind Bei Vorlage einer Bestätigung über Schwangerschaft wird der Zuschlag bereits gewährt	10 Punkte
Sonstige berücksichtigungswürdige Umstände (Behinderung, medizinische Gründe mit ärztlichem Attest, Bedürftigkeit, Pensionseintritt, Trennung, Alleinerzieher, Todesfall)	bis maximal 15 Punkte

§ 3 Bezugswert zu St. Florian

a) Für Wohnungswerber mit Hauptwohnsitz in St. Florian	30 Punkte
b) Pro vollendetem Jahr Hauptwohnsitz in St. Florian (bei Partnern nur für die Person mit dem länger dauernden Wohnsitz), jedoch maximal 50 Punkte;	1 Punkt
c) Sonst eine besondere Beziehung zu St. Florian (für Bewerber ohne Hauptwohnsitz, zB nahe Angehörige in St. Florian, Arbeitsplatz im Ort, mind. 5 Jahre Mitglied einer örtlichen Einsatzorganisation oder kulturellen Einrichtung)	je 10 Punkte

§ 4 Bisherige Wohnungsverhältnisse

Mindestwohnfläche		
Eine oder zwei Personen	50 m ²	
Drei Personen	70 m ²	
Vier Personen	80 m ²	
Fünf Personen und mehr	100 m ²	
Bei Unterschreitung dieser Normen je angefangenen m ²		1 Punkt
Auszug aus der elterlichen Wohnung (Hausstandsgründung) oder Auszug aus einer Florianer Startwohnung		25 Punkte
Sonstige berücksichtigungswürdige Umstände (z.B. Substandard, wesentliche Veränderung der Lärmsituation seit Bezug der bisherigen Wohnung, Schimmelbildung in Wohnräumen, Mauerfeuchtigkeit, Katastrophenfall, unverschuldete Kündigung der bisherigen Wohnung)		bis maximal 10 Punkte

§ 5 Vormerkungsdauer

Je volles Monat der Vormerkung	1 Punkt
maximal bis ein Jahr	bis maximal 12 Punkte

§ 6 Einkommen

Unterschreitung des maximalen Gesamteinkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen nach der jeweils geltenden OÖ. Wohnbeihilfen-Verordnung (dzt. LGBl. Nr. 22/2003) entsprechend der BEILAGE zu § 6

10 Punkte

§ 7 Punkteabzüge

- a) Wohnungswerber, die ohne triftigen Grund die Zuweisung einer Wohnung abgelehnt haben,
- b) Wohnungswerber, die verschuldet die bisherige Wohnung verloren haben (z.B. Mietzinsrückstand),
- c) Wohnungswerber, die durch falsche Angaben eine höhere Punkteanzahl erreichen

können überhaupt von der Wohnungsvergabe ausgeschlossen bzw. mit einem Abzug von 20 Punkten belegt werden.

Im Fall der lit. a) wird der Punkteabzug auf ein Jahr befristet (bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Gemeinderatsbeschluss, mit dem die abgelehnte Wohnung vergeben worden ist).

§ 8 Löschung durch Zeitablauf, Änderungen

Das Ansuchen bleibt bis zwei Jahre nach der Abgabe im Gemeindeamt in Vormerkung. Wird bis zu diesem Termin keine Mitteilung (schriftlich, Fax oder e-mail) über die weitere Aufrechterhaltung des Ansuchens gemacht, erfolgt eine automatische Streichung. Gleiches gilt, wenn auf eine Anfrage über die Aufrechterhaltung als Wohnungswerber innerhalb angemessener Frist keine Reaktion erfolgt. Zur Information über diese Löschung durch Zeitablauf oder Verschweigen sind diese Richtlinien jedem Wohnungswerber gemeinsam mit dem Wohnungsansuchen auszufolgen bzw. zuzusenden bzw. sind sie jederzeit auf der homepage einzusehen.

Alle Änderungen während der „Vormerkzeit“, die von Einfluss auf die Punktezuteilung sind, sind vom Wohnungswerber sofort der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 9 Vergabe

Die Wohnungen vergibt grundsätzlich der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Florian.

§ 10 Ausnahmebestimmungen

In besonders gelagerten Fällen kann von den Vergaberichtlinien oder einzelnen Bestimmungen ausnahmsweise abgegangen werden. Dies trifft insbesondere bei Wohnungssuchenden zu, wenn dies aus rechtlichen Gründen notwendig oder im besonderen öffentlichen Interesse gelegen ist. Voraussetzung für eine Anwendung ist ein Beschluss des Gemeinderates mit entsprechenden Begründungen.

Diese Wohnungsvergabe-Richtlinien gelten ab 1. März 2022; die Wohnungsvergabe-Richtlinien entsprechend dem Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Mai 2005 treten gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Bernd Schützeneder

Verlautbarung gemäß § 94 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990:

An der Amtstafel
angeschlagen am
abgenommen am

9. Februar 2022
24. Februar 2022